

# **Satzung des Sportverein Steinbach 1972 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „SV Steinbach 1972 e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 63867 Johannesberg/OT Steinbach und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und Turnen, insbesondere Jugendliche auszubilden und die guten Sitten zu pflegen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

- 1) Der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen insbesondere
  - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes
  - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen
  - Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- 4) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.
- 6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, die Bestimmungen dieser Satzung sowie Vorschriften und Anordnungen des Vereins einzuhalten, insbesondere den festgesetzten Beitrag pünktlich zu leisten.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod.
- 2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuß mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.

Nimmt das betroffene Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den Beschluss des Vereinsausschusses als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

Die Entscheidung des Vereinsausschusses/der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss der Mitgliederversammlung binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, so kann der Vereinsausschuß seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären, d.h. dem Betroffenen die Mitgliedsrechte entziehen.

- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sofort alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beiträge sind – davon unberührt – noch zu leisten.
- 5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das über den Ausschluss entschieden hat.

## **§ 6 Beitragspflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat – zur Verwirklichung des Vereinszweckes – einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten, ferner – wenn durch die Mitgliederversammlung beschlossen – sog. Abteilungszuschläge. Die Beiträge sind im Voraus, spätestens bis zum 15. März eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- 2) Bei einem begründeten zusätzlichen Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer Sonderumlage (Geldleistung) beschlossen werden; diese darf die Höhe eines zusätzlichen Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet – zur weiteren Förderung des Vereinszweckes – Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen – bis max. 25 Std./pro Jahr. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind davon befreit. Nicht erbrachte „Dienst“-Stunden müssen durch einen Geldbetrag (Abgeltungsbetrag) abgegolten werden.
- 4) Die Höhe der v.g. in Abs. 1-3 genannten Beiträge beschließt – nach Vorstandsvorlage – die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuß
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - 1. Kassier
  - 2. Kassier.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 1. oder 2. Kassier gemeinsam vertreten.

- 3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß – für den Rest der Amtszeit – ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- 4) Wiederwahl ist möglich.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis ist der Vorstand in erster Linie – insbesondere bezüglich der Ausgaben und Verpflichtungen – an das von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbudget und dem entsprechenden Finanzplan gebunden; darüber hinaus darf der Vorstand Rechtsgeschäfte jeglicher Art nur - im Einzelfall – bis zu einem Geschäftswert von 1.000,- Euro abschließen sowie **neue** (außerhalb des Jahresbudgets) Dauerschuldverhältnisse nur bis zu einem Jahresgeschäftswert von 2.000,- Euro begründen.

## § 9 Vereinsausschuß

Den Vereinsausschuß bilden

- der Vorstand
- die Abteilungsleiter
- der Jugendleiter
- der Pressewart
- der Zeug- und Platzwart
- der Schriftführer.

- 1) Der Vereinsausschuß wird - ausgenommen der Vorstand (Wahl gem. § 8) - von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete in den Vereinsausschuß wählen.
- 2) Der Vereinsausschuß berät den Vorstand, organisiert sämtliche Tätigkeiten des Vereins - insbesondere den Spielbetrieb - und hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder gem. Satzung dem Vorstand obliegen die maßgebende Beschlussfassung.
- 3) Der Vereinsausschuß beschließt - kraft Übertragung durch die Mitgliederversammlung - Vereinsordnungen (Ehrenordnung, Abteilungsordnung u.a.) ausgenommen Finanzordnung, Finanzplanung, Budget- und Haushaltsplanung, die in der ausschließlichen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bleiben.
- 4) Der Vereinsausschuß überwacht -im laufenden Geschäftsbetrieb- die Einhaltung der Satzung und des Vereinszweckes (gemeinnützige Tätigkeit) sowie die Durchführung sämtlicher Beschlüsse, insbesondere die der Mitgliederversammlungen.
- 5) Der Vereinsausschuß fasst seine Beschlüsse in VA-Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden regelmäßig oder nach Bedarf einberufen werden. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

## § 10 Vergütung der Wahlämter

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf und nach Haushaltslage kann der Vereinsausschuß für einzelne Vorstands- oder Vereinsausschuß-Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis max. in Höhe der steuerlichen Aufwands-Pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) beschließen.

## § 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel (10%) der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des/der Gru(ü)nde(s) und des Zwecks beim Vorstand beantragt oder der Antrag vom Vereinsausschuß gestellt wird.
- 2) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin - unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der zur Abstimmung gestellten Anträge - durch den Vorstand; die Einladung wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Johannesberg veröffentlicht, auswärtige Mitglieder werden schriftlich oder auch per E-Mail elektronisch benachrichtigt.
- 3) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen; diese sind bis spätestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich und mit Begründung einzureichen; später oder in der Versammlung gestellte Anträge werden nur zugelassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür votiert.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

**Beschlüsse** und **Wahlen** werden mit **einfacher** Mehrheit gefasst, dabei werden Stimmenthaltungen als ungültig gezählt; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

**Beschlüsse über Satzungsänderungen** oder der Auflösung des Vereins bedürfen der **Dreiviertelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vereinsausschusses
  - Wahl von zwei Kassenprüfer (auf die Dauer von zwei Jahren)
  - Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnungslegung, des Kassenberichtes sowie des Prüfungsberichts.
  - Genehmigung der Jahresrechnungslegung.
  - Genehmigung der Finanzordnung, des Finanzplanes, der Budget- und Haushaltsplanung.
  - Weitere Vereinsordnungen (Ehrenordnung, Abteilungsordnung u.a.) überträgt die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung an den Vereinsausschuß.
  - Feststellung und Änderungen der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (s. § 6)
  - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 5 Abs. 3.
- 6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied zugänglich zu machen.

## § 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Versammlung ist nur **beschlussfähig**, wenn mindestens die  **Hälfte**  der stimmberechtigten **Mitglieder anwesend** sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 3) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- 4) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Johannesburg - falls diese ablehnt - an den Bayerischen Landessportverband mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.11.2010 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt damit die Fassung vom 31.03.1984.

Johannesberg/Steinbach, den 13.12.2010

.....  
(gez. M. Kehrer, 1. Vorsitzender)

.....  
(gez. K.-P. Hub, 2. Vorsitzender)